

von Säkularisationen¹⁾, eine Handlungsweise, die bei Heinrich II. natürlich nicht aus einer Mißachtung der Kirche zu erklären ist, sondern aus dem eigenkirchlichen Denken, welches Reichskirchengut und Reichsgut gleichstellt, beides als königliche Grundherrschaft auffaßt. Eindringlicher noch als durch solche außerordentlichen Maßnahmen tritt uns die Behandlung der Reichsabteien als Königsgut vor Augen in ihrer regelmäßigen, schon traditionellen Verpflichtung, an den König feste Leistungen, das *servitium regale*, zu entrichten, worüber wir der Untersuchung von Heusinger die entscheidenden Aufschlüsse verdanken²⁾.

Aber Heusinger führt noch weiter, er hat an der Kirchenpolitik Heinrichs II. einen neuen Zug aufgedeckt, in welchem wir zwar eine organische Weiterbildung ottonischer Gewohnheiten zu sehen haben, aber in einem Ausmaße, daß man schon von einem Neuansatz reden muß, der über die Ottonen hinausführt: eine dem Eigenkirchenwesen analoge Praxis dehnte sich auch auf die Bistümer aus, womit der staatskirchliche Verfügungsanspruch untermauert, das ottonische System erst abgerundet und vollkommen wurde, indem die Königsmacht jetzt politisch und wirtschaftlich auf den höheren Reichskirchen basierte. Freilich handelte es sich bei den Bistümern — worauf wir schon bei dieser Gelegenheit achten wollen — nicht um fixierte Leistungen in der Art der von den Abteien geschuldeten *servitia*, sie sind vielmehr in erster Linie zur Beherbergung und Bewirtung des Königs und seines Gefolges verpflichtet. Den Hinweis gibt das Itinerar des Königs: hatte sich noch Otto III. vorwiegend in den alten Königshöfen aufgehalten und seinen Unterhalt somit hauptsächlich aus dem weltlichen Reichsgut bestritten, so verlegt Heinrich II. ganz eindeutig das Schwergewicht auf die Bischofsstädte und nimmt die wirtschaftliche Kraft der Hochstifte in bemerkenswertem, neuartigem Umfange für den königlichen Hof in Anspruch. Eine wirtschaftliche Heranziehung der Bischofskirchen für die Zwecke des Reiches lag schließlich auch darin, daß der König in diesem oder jenem Domkapitel eine Pfründe innehatte, eine Rechtsgewohn-

¹⁾ Zu den Folgen für die innere Klosterverfassung, d.h. die Scheidung von Abts- und Konventsgut, vgl. die Skizze von G. Kallen, Der Säkularisationsgedanke in seiner Auswirkung auf die Entwicklung der mittelalterlichen Kirchenverfassung, HJb. 44 (1924) 197ff. Zu dem Ausmaß der Säkularisationen bei St. Maximin jetzt einschränkend mit triftigen Gründen Mayer S. 143ff.

²⁾ B. Heusinger, *Servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit, AUF. 8 (1923) 26ff.; weiterführende Gesichtspunkte bei Mayer S. 227ff.